2 | 2018

Steuernachforderungen
BFH zweifelt Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe an

Umwandlungsgesetz
Wie gewerberechtliche Erlaubnisse verloren gehen können

Tax Compliance
Was Unternehmer jetzt wissen müssen

EEP-JOURNAL

DEUTSCHLAND: EXPORT-CHAMPION AUF ZEIT?

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

wer dachte, dass die Zeiten, in denen sich die Bundesregierung nur mit sich selbst beschäftigt, vorbei sind, der sah sich in den vergangenen Monaten getäuscht. Die sowohl inhaltlich als auch vom Stil her unsägliche Debatte über den „Masterplan“ des Bundesinnenministers zum Thema Migration hat das Land nicht nur erneut an den Rand einer Regierungskrise getrieben, sondern zudem auch noch unser Ansehen in der Welt weiter beschädigt, die extremen Ränder im Politikbetrieb ohne Not nochmals gestärkt und der Politikverdrossenheit in Deutschland weiteren Vorschub geleistet. War es das wert? Ist die Welt nicht schon kompliziert genug?

Die deutsche Wirtschaft ist nach wie vor so robust und erfolgreich, dass man es aus ökonomischer Sicht fast für egal halten könnte, was in Berlin als Nächstes verzapft wird. Darüber sollten wir aber trotzdem nicht vergessen, dass die stark protektionistischen Tendenzen, die gerade von den USA ausgehen, mittel- und langfristig auch Auswirkungen auf unseren exportorientierten Mittelstand haben können. Schon jetzt sehen wir, dass mehrere Institute die Wachstumsprognosen leicht gesenkt haben. Die Aussichten sind ohne Frage immer noch sehr gut, aber es braucht jetzt entschlossenes Handeln der Bundesregierung, damit das auch so bleibt und wir nicht Gefahr laufen, wichtige Absatzmärkte zu verlieren oder an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Es braucht ein starkes Deutschland in einem starken Europa, um auf Augenhöhe mit den USA und China die Weichen für den Welthandel des kommenden Jahrzehnts richtig zu stellen, den Brexit gut zu managen, sich auf langfristig wieder steigende Zinsen einzustellen, aber auch nach innen dem sich verschärfenden Fachkräftemangel wirklich etwas entgegenzusetzen, ein weiterhin investitionsfreundliches Klima zu schaffen und an den richtigen Stellen massiv in Bildung und Infrastruktur zu investieren.

Dass es in der Politik auch ohne permanentes Gezänk geht, zeigt die Landesregierung in Schleswig-Holstein. Obwohl in der Jamaika-Koalition sehr unterschiedliche Partner agieren, hat man sich „zusammengerauft“ und macht geräuschlos, aber erfolgreich Politik für das Land. Die Bekanntheits- und Zufriedenheitswerte, die der neue Ministerpräsident Daniel Günther vorweisen kann, sind nur ein Beleg dafür. In der Bundespolitik kann sich mancher davon ein Scheibchen abschneiden.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre unseres neuen „EEP-Journals“ und einen beruflich wie persönlich spannenden und erfolgreichen Herbst.

Ihr Helmut Ermer

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Grunderwerbsteuer: Veränderte Besteuerung von Sharedeals geplant
- Arbeitsrecht: Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts zu „Kettenbefristungen“
- Datenschutz: EuGH-Grundsatzentscheidung zu Facebook-Fanpages

06 – 07

TITELTHEMA

Deutschland: Export–Champion auf Zeit?

08 – 11

FACHTHEMEN

- 6 % Zinsen für Steuernachforderungen verfassungswidrig
- Holding: Schwierigkeiten bei der Kaskadengründung im Eilfall
- Tax Compliance – Teil 2
- Umwandlungsgesetz skurril: Wie eine geänderte Rechtsform zum Verlust gewerberechtlicher Erlaubnisse führen kann

12

INTERNATIONAL

- Internationale Strukturierungsberatung im Fokus
- Bestens vernetzt: EEP bei internationalen Konferenzen in Lyon und Osnabrück

13

REGIONAL

- Horizonte erweitern: EEP-Vorträge
- Lese-Tipp im EEP-Blog: DSGVO – Es wird ernst!
- Weiterbildung der besonderen Art: Acoustic Voice Profiling
- Engagement: EEP bleibt dem Deutschen Meister treu

14 – 15

INSIDE

- Glückwünsche zu Jubiläen
- Neu im Team
- Gratulation zu bestandenen Prüfungen
- Neue Azubis
- Top-Thema Ausbildung: EEP bei der „nordjob“ 2018

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen
Cover | © gemenacom / istock.com, Globe Turner / shutterstock.com, photosoup / istock.com, imageBROKER / Alamy Stock Foto
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © Zentangle / shutterstock.com
Seite 05 | © kan_chana / shutterstock.com, my:uniquate GmbH
Seite 04–05 | © BAIVECTOR / shutterstock.com
Seite 06–07 | © UygarGeographic / istock.com, rzarek / istock.com
Seite 08 | © Creativa Images / shutterstock.com
Seite 09 | © Wenjie Dong / istock.com
Seite 10 | © Warchi / istock.com, darsi / shutterstock.com, BlackJack3D / istock.com
Seite 11 | © aluxum / istock.com
Seite 12 | © Sander van der Werf / shutterstock.com
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner, Prof. Dr. Niebuhr
Seite 14–15 | © Ehler Ermer & Partner

GRUNDERWERBSTEUER

DIE BESTEUERUNG VON SHAREDEALS SOLL GEÄNDERT WERDEN, UM KÜNFTIG „STEUERGESTALTUNGEN“ BEI DER GRUNDERWERBSTEUER ZU VERHINDERN.

Die im Juni 2018 bei der Finanzministerkonferenz diskutierten Trennungsmaßnahmen sollen kurzfristig zum Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens gemacht werden. Diese Maßnahmen umfassen:

1. Die Erstreckung des Tatbestandes von § 1 Abs. 2a Grunderwerbsteuergesetz (95-prozentiger Gesellschafterwechsel) sinngemäß auf Kapitalgesellschaften, wobei hierzu vermutlich ein eigener Abs. 2b geschaffen werden soll.

2. Die Verlängerung der bisherigen 5-Jahres-Fristen auf 10 Jahre, im Kontext des § 6 Grunderwerbsteuergesetz vermutlich gar auf 15 Jahre (jedenfalls mehr als 10 Jahre).

3. Die Verhinderung von gestuften Erwerbsmodellen durch Anwendung der Ersatzvermessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen.

4. Die Verzinsung der Grunderwerbsteuer nach einer Karenzzeit von 3 Monaten ab dem Ende der Anzeigefrist nach §§ 233a ff. AO.

Mit den Vorschlägen zur Schaffung eines neuen § 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz werden die bisherigen RETT-Blocker-Modelle bei Kapitalgesellschaften wirksam verhindert. Bisher war es üblich, dass ein Hauptinvestor bis zu 94,9 % der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft erworben hat. Die restlichen Anteile (mindestens 5,1 %) wurden von einem Co-Investor übernommen. Mangels Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile wurde keine Grunderwerbsteuer festgesetzt.

Nach der geplanten Rechtsänderung käme es nur bei solchen Strukturen zur Grunderwerbsteuervermeidung, bei denen ein Verkäufer 5,1 % der Anteile zurückbehält, dann für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Bei einer Absenkung der Beteiligungsgrenzen auf 90 % müssten sogar mindestens 10,1 % zurückbehalten werden, was faktisch oftmals nicht mehr geschehen wird. Des Weiteren findet keine umfassende Gleichstellung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften statt, da für Kapitalgesellschaften keine Steuerbefreiungsvorschriften wie bei Personengesellschaften vorgesehen sind.

Die verlängerten Fristen werden die Strukturen mit verkäuferseitiger Minderheitsbeteiligung unattraktiv machen, weil die Verkäufer im Regelfall nicht länger als 10 oder gar 15 Jahre beteiligt werden möchten. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info

ARBEITSRECHT

MIT SEINEM URTEIL ZUM ANSCHLUSSVERBOT BEI SACHGRUNDLOSEN BEFRISTUNGEN HAT DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT DIE BISHERIGE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESARBEITSGERICHTS FÜR VERFASSUNGSWIDRIG ERKLÄRT.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte argumentiert, dass ein wirklicher Kettenarbeitsvertrag – also ein Hangeln des Arbeitnehmers von Arbeitsvertrag zu Arbeitsvertrag – dann nicht zu befürchten sei, wenn ein längerer Zeitraum zwischen beiden Beschäftigungen liegt. Konkret entschied das BAG, dass ein neuer sachgrundlos befristeter Vertrag dann möglich sei, wenn die letzte sachgrundlos befristete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber länger als drei Jahre her ist. Genau diesen Punkt kippten die Richter des Bundesverfassungsgerichts nun aber. In der Praxis bedeutet dies: Nach zwei Jahren sachgrundlos befristeter Beschäftigung ist ein weiterer sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag nicht möglich – auch dann nicht, wenn die vorherige Beschäftigung drei Jahre oder länger zurückliegt. Dennoch schränkten die Richter ein, dass es in engen Grenzen Ausnahmen geben könne. Welche das sind und was wir Arbeitgebern im Umgang mit befristeten Arbeitsverträgen raten, lesen Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

DATENSCHUTZ

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF (EUGH) HAT EINE GRUNDSATZENTSCHEIDUNG ZUM DATENSCHUTZ GEFÄLLT, WONACH DIE DATENSCHUTZRECHTLICHE VERANTWORTUNG VON FACEBOOK-FANPAGES SOWOHL BEI FACEBOOK ALS AUCH BEIM BETREIBER DER SEITE LIEGT.

Der Entscheidung vom 5. Juni 2018 zufolge haftet der Betreiber einer Facebook-Fanpage für Datenschutzverstöße durch Facebook mit. In der Ausgangssituation vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gegen die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH als Betreiberin einer Facebook-Fanpage geklagt. Das ULD forderte die Beklagte auf, ihre Facebook-Fanpage zu deaktivieren, da weder Facebook noch die Beklagte ausreichend über die Erhebung und Nutzung der bei Besuch der Fanpage erhobenen personenbezogenen Daten informiere. Ob ein Datenschutzverstoß im Ausgangsfall vorlag, hat der EuGH nicht entschieden. Diese Entscheidung muss das Bundesverwaltungsgericht selbst treffen. Wie wir bei EEP die Auswirkungen dieser Entscheidung und den konkreten Handlungsbedarf einschätzen und mit welchen Empfehlungen zum Umgang mit Facebook-Fanpages die Datenschutzbehörden von Bund und Ländern auf die Entscheidung reagiert haben, lesen Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: larinca.ritschl@eep.info

Titelthema

DEUTSCHLAND: EXPORT-CHAMPION AUF ZEIT?

Im Exportieren ist die deutsche Wirtschaft Weltklasse. Doch wird das in einer Zeit, in der Protektionismus wieder salonfähig zu werden scheint, auf ewig so bleiben?

Sie ist unbestritten und zugleich nicht unumstritten – Deutschlands Exportstärke. Seit Jahrzehnten sind die beständig hohen Ausfuhren „made in Germany“ Garant für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. „Unsere große Exportstärke ist eine deutsche Tradition, die uns auch geholfen hat, gut durch Krisen zu kommen“, sagt

Unsere große Exportstärke ist eine deutsche Tradition, die uns auch geholfen hat, gut durch Krisen zu kommen.

Helmut Ermer, langjähriger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP. „Zu verdanken ist das vor allem dem innovationsfreudigen deutschen Mittelstand, der sich in vielen Branchen stark spezialisiert hat und mit seinen Produkten in vielen Fällen sogar die Weltmarktführerschaft innehat.“ Doch genau hier liegt auch ein Problem: Was, wenn der Weltmarkt eines Tages nicht mehr in diesem Maße zur Verfügung steht, weil neue Handelshemmnisse im Weg stehen? Was, wenn sich der neue Protektionismus à la Trump international durchsetzt?

„Ein gewisses Risiko ist da“, sagt Dr. Hubertus Bardt, Mitglied der Geschäftsführung und Leiter Wissenschaft des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln. „Es gibt Schätzungen, die davon ausgehen, dass ein solches Szenario die Krise von 2008/09 wiederholen würde oder sogar noch stärkere weltweite Wachstumseinbrüche mit sich bringen würde.“ Erste Anzeichen, dass die drohenden Handelskonflikte auch auf die deutsche Wirtschaft durchschlagen, gibt es bereits: Die meisten Wirtschaftsinstitute haben ihre Wachstumsprognosen für 2018 und 2019 gesenkt. Für Verunsicherung im Mittelstand sorgt das allerdings noch nicht, schätzt EEP-Experte Helmut Ermer ein. „Die Konjunkturerwartungen haben einen Dämpfer bekommen, aber trotzdem sind die Prognosen immer noch ausgesprochen gut. Das beurteilen auch unsere Mandanten so. Die Jahresabschlüsse waren durchweg gut, die Auftragsbücher sind voll, die Finanzierung ist gesichert. Die größte Schwierigkeit, die die Unternehmer im Moment umtreibt, ist der Fachkräftemangel.“ Dennoch sind die aktuellen Entwicklungen auf den Weltmärkten natürlich auch Gesprächsthema bei den Unternehmern. „Es wird diskutiert, wie verlässlich die USA, die immer ein sicherer Partner mit ähnlichen Handelsregeln waren, in Zukunft sein werden. Zum anderen ist aber auch China immer wieder Thema. Die Volksrepublik ist zu einem beachtlichen Akteur im Welthandel geworden und hat durch Trumps Politik sogar noch an Bedeutung gewonnen. Allerdings sind die Chinesen auch kein einfacher Partner: Der Staat ist immer beteiligt, zudem sind langfristige Ziele und Absichten Chinas oft schwer einzuschätzen.“

IST TRUMPS KRITIK BERECHTIGT?

Nicht zuletzt auch durch seine Auseinandersetzungen mit China hat US-Präsident Donald Trump das Gefüge der Weltwirtschaft ins Wanken gebracht. Doch ist seine polternde Kritik an China berechtigt? „Womit Trump nicht ganz Unrecht hat, ist der Punkt, dass mit Blick auf China die Welthandelsordnung nicht mehr ausreicht“, analysiert Dr. Hubertus Bardt vom IW in Köln. „Schutz geistigen Eigentums, Einfluss staatlicher Unternehmen, versteckte Subventionen – das sind schon wichtige Probleme, die man angehen

muss. Aber die kriegt man nicht gelöst, indem man Handelskriege anfängt.“ Und was ist dran an Trumps Kritik an unserer Exportstärke? „Man darf dabei nicht nur den Warenhandel sehen. Ja, wir exportieren mehr Waren nach Amerika als umgekehrt, dafür importieren wir aber sehr viel mehr Dienstleistungen, da hat Amerika den Überschuss, und wir transferieren Primäreinkommen, also das, was von den Investitionen, die Amerika hier getätigt hat, nach Amerika zurückfließt. Die Bilanz ist insgesamt sehr viel ausgeglichener.“ Zudem ticken beide Wirtschaftsräume unterschiedlich. „Die Amerikaner haben sich früh dafür entschieden, eher in den Zielmärkten mit zu produzieren. Wir haben dagegen lange eher in Deutschland produziert, was sich inzwischen aber auch geändert hat. Zudem haben die Amerikaner traditionell einen ausgesprochen hohen Konsum und sparen relativ wenig. Das ist Teil der amerikanischen Lebensweise: Man baut darauf, dass im Ausland produziert und im Inland stärker konsumiert wird.“

WO KÖNNTE MAN IM ERNSTFALL NOCH ANKLOPFEN?

Die am meisten gefährdeten Branchen aus deutscher Sicht wären im Falle weiterer protektionistischer Schritte vor allem die Autoindustrie und der Maschinenbau. „Im Maschinenbau hat man gelegentlich noch den Vorteil, dass es zu bestimmten Maschinen nicht so viele Alternativen gibt“, so Dr. Hubertus Bardt. „Im Fahrzeugbau muss man aber schon eine sehr starke Marktposition haben, um den Kunden problemlos noch 20 Prozent Zoll mit draufschlagen zu können.“ Dem exportorientierten deutschen Mittelstand, der mit seinen oft hochspezialisierten Nischenprodukten bei Exportausfällen ja nicht plötzlich verstärkt auf das Inland setzen kann, rät der Wirtschaftswissenschaftler, frühzeitig auf alternative Märkte zu schauen. „Gerade in unsicheren Zeiten kann es sein, dass man zusätzliche Marktpotentiale schneller braucht, als einem das lieb ist. Im Ernstfall sollte man sofort Antworten parat haben, wo man noch anklopfen kann.“ Interessante Alternativen könnten sich zum Beispiel in Südasien und nicht zuletzt in Afrika bieten. „Der Kontinent ist bei weitem nicht so katastrophal aufgestellt, wie es der erste Eindruck erscheinen lässt.“

Der drohende Protektionismus ist im Augenblick schon ein wesentliches Risiko. Ich halte die Exportabhängigkeit der deutschen Wirtschaft dennoch nicht per se für ein großes Problem.

EEP-Berater Helmut Ermer sieht mit Blick auf die künftige wirtschaftliche Stabilität auch die Politik in der Pflicht. „Unser Land muss langfristig wettbewerbsfähig und attraktiv für unternehmerische Investitionen bleiben. Mehr Investitionen im Inland würden die Exportüberschüsse etwas abschmelzen. Dafür braucht es angemessene steuerliche Belastungen, eine weitsichtige Arbeitsmarktpolitik, entsprechende Infrastruktur und wettbewerbsfähige Energiekosten.“ Dem stimmt auch Dr. Hubertus Bardt vom IW in Köln zu: „Der drohende Protektionismus ist im Augenblick schon ein wesentliches Risiko. Ich halte die Exportabhängigkeit der deutschen Wirtschaft dennoch nicht per se für ein großes Problem. Schwierig wird es erst, wenn nicht genug investiert wird im eigenen Land.“ Und wir sollten eines nicht vergessen: Wir sind Teil des größten Wirtschaftsraums der Welt gemessen am Bruttoinlandsprodukt – nichts weniger ist die Europäische Union. Dass die Europäer gemeinsam durchaus auf Augenhöhe mit den USA verhandeln können, wenn sie mit einer Stimme sprechen, haben sie zuletzt eindrucksvoll in Washington gezeigt. „Die EU-Kommission, die ja für Handelsfragen zuständig ist, hat das clever gemacht und kam so ja zumindest zu einem Waffenstillstand mit Trump“, sagt IW-Experte Dr. Hubertus Bardt. „Da gilt es nun, die nächsten Schritte vorzubereiten. Es ist mindestens gekaufte Zeit, in der man etwas tun kann.“

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info

6 % ZINSEN FÜR STEUERNACHFORDERUNGEN VERFASSUNGSWIDRIG?

Der Bundesfinanzhof hat eine Entscheidung zu Zinsforderungen bei Steuernachzahlungen getroffen, die weitreichende Konsequenzen für Steuerpflichtige haben kann.

Steuernachforderungen und -erstattungen werden nach § 233a AO verzinst, sobald die Festsetzung später als nach 15 Monaten erfolgt. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat und damit immerhin 6 % pro Jahr. Neben später Einreichung und langen Bearbeitungszeiten sind hiervon insbesondere Bescheide mit rückwirkenden Korrekturen betroffen, wie z. B. im Falle von Betriebsprüfungen. Gegen die unzeitgemäß hohe Verzinsung haben sich Steuerpflichtige in den zurückliegenden Jahren erfolglos zu wehren versucht.

Nun aber hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Verfahren die Aussetzung der Vollziehung der Zinsforderung gewährt. In einer ersten Einschätzung der Erfolgschancen des Klägers begründet der BFH seine Entscheidung mit ernsthaften Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe.

Die Finanzgerichte hatten in vielen vorangegangenen Verfahren den Zinssatz stets als vertretbar und gewisse Variationen zum aktuellen Marktgeschehen als im Wesen von Typisierungen angelegt angesehen. Typisierungen und Pauschalen im Steuerrecht dienten der Arbeitserleichterung und der Verwaltungsökonomie. Im aktuellen Verfahren jedoch führt das Gericht an, der typisierte Zinssatz sei realitätsfern, denn in den zurückliegenden Jahren hat sich ein Niedrigzinsniveau strukturell stabil etabliert. Dadurch werde der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Wie ist damit nun umzugehen? Die Finanzverwaltung hat deutlich gemacht, dass sie nur auf Antrag der Steuerpflichtigen reagieren wird. Sie hat jedoch auch verkündet, dass weiteren Aussetzungsanträgen, welche sich auf das aktuelle Urteil beziehen, stattzugeben ist. Dies gilt für alle Zinsfestsetzungen ab dem 01.04.2015, gleichgültig, für welche Besteuerungszeiträume sie erfolgen. Wir von EEP legen gegen alle aktuellen Bescheide Einspruch ein und lassen die Verfahren ruhen, bis diese Frage vom Bundesverfassungsgericht geklärt wurde. Für Altbescheide prüfen wir, ob Zinsfestsetzungen noch angreifbar sind, damit unsere Mandanten stets ihr gutes Recht erhalten.

EEP-Kontakt: hartmut.grund@eep.info

HOLDING

SCHWIERIGKEITEN BEI DER KASKADENGRÜNDUNG IM EILFALL

Eine Holding besteht grundsätzlich aus einer übergeordneten Gesellschaft (Muttergesellschaft) und mehreren untergeordneten Gesellschaften (Tochtergesellschaften). In der Muttergesellschaft werden die Anteile an den verschiedenen Tochtergesellschaften verwaltet und, je nach Aufbau der Holding, die Tochtergesellschaften auch gesteuert. Die einzelnen Tochtergesellschaften sind meist operativ tätig und arbeiten weitgehend eigenständig. So kann zum Beispiel der Vertrieb mit verschiedenen Vertriebspartnern gesteuert werden, aber auch steuerliche Gründe und vor allem eine Haftungsvermeidung führen oft zu der Entscheidung, eine Holding zu gründen.

Wenn für diese Gründung nicht viel Zeit bleibt, werden Mutter- und Tochtergesellschaft oft am selben Tag gegründet. Diese sogenannte Kaskadengründung, bei der also die Muttergesellschaft als neu gegründete Kapitalgesellschaft mit der erhaltenen Geldeinlage sogleich eine Tochtergesellschaft gründet, ist jedoch nicht unproblematisch.

So wird insbesondere bei der GmbH, aber auch bei der AG diskutiert, ob hieraus eine sogenannte Unterbilanzhaftung entstehen kann und ob die Einlage zur freien Verfügung steht. Es besteht also das Risiko, dass eine an die Tochtergesellschaft abgeflossene Zahlung vom Gründer in die Holdinggesellschaft eingezahlt werden oder auch eine etwaig bestehende Unterbilanz ausgeglichen werden muss.

Wenn diese Risiken vermieden werden sollen, müsste also zunächst die Muttergesellschaft gegründet und eingetragen werden, bevor diese eine Tochtergesellschaft gründet.

EEP-Kontakt: moritz.spranzel@eep.info

TAX COMPLIANCE

TEIL 2

Tax Compliance ist spätestens seit 2016 in aller Munde. Damals hatte ein Anwendungserlass der Finanzverwaltung zu § 153 AO für viel Unruhe gesorgt. Nach Teil 1 unserer Serie zum Thema (Journal 2/17) folgt nun die Fortsetzung.

§ 153 AO regelt die Anzeige- und Berichtigungspflicht von Steuerpflichtigen, gesetzlichen Vertretern, Gesamtrechtsnachfolgern und anderen. Wenn der Steuerpflichtige erkennt, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann, so besteht eine entsprechende Anzeige- und Berichtigungspflicht. Soweit der Steuerpflichtige dieser nicht nachkommt, befinden wir uns streng genommen im strafrechtlichen Bereich der Steuerhinterziehung. Doch nicht nur die vorsätzliche Steuerhinterziehung, sondern auch die leichtfertige Verkürzung kann ein Problem darstellen. Wird in einer Betriebsprüfung, Lohnsteueraußenprüfung oder Umsatzsteuersonderprüfung etwas gefunden und handelt es sich etwa um nicht berücksichtigte Feststellungen aus einer Vor-BP oder andere wiederkehrende Fehler, wird im schlimmsten Fall ein Verfahren eingeleitet.

Der besagte Anwendungserlass zu § 153 AO enthält nun eine Formulierung, die besagt, dass, wenn der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet hat, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, dies ggf. ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Somit gibt es hier eine „Aus-dem-Gefängnis-frei-Karte“, wenn der Steuerpflichtige mit Strukturen, Anweisungen und Prozessen eine Organisation geschaffen hat, die steuerliche Fehler vermeiden und verhindern bzw. aufdecken kann.

Quick-Check: Braucht mein Unternehmen Tax Compliance?

Jedes Unternehmen hat Strukturen und Prozesse und somit auch ein internes Kontrollsystem, das auch Steuerfunktionen mit abdeckt. Doch genügt dieses oder müssen Anpassungen bzw. Veränderungen vorgenommen werden, um die Anforderungen zu erfüllen? Soweit die nachfolgenden Fragen teilweise mit Ja beantwortet werden können, sollten wenigstens Teilprozesse überarbeitet werden, um zukünftig Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

- Gab es Feststellungen der Betriebsprüfung im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteuerprüfungen oder einer regulären Betriebsprüfung, die Wirkung für die Zukunft bzw. Gegenwart haben und noch nicht umgesetzt wurden?
- Ergibt sich aus der Umsatzsteuerverprobung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung regelmäßig eine Abweichung?
- Werden Umsatzsteuervoranmeldungen oft korrigiert?
- Kommt es vor, dass sich der Vertrieb und das Rechnungswesen bezüglich der steuerlichen Beurteilung von Verträgen nicht abstimmen?
- Werden im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung auch die Sachzuwendungen je Mitarbeiter nicht aufgezeichnet, die unter die 44-Euro-Grenze fallen?
- Fehlt es an klaren und schriftlich festgehaltenen Regelungen für Urlaubs- und Krankheitsvertretung bezüglich wichtiger Steuerfunktionen?

Eine Anleitung in vier Schritten, wie Sie Tax Compliance in Ihrem Unternehmen richtig umsetzen, haben wir in unserem Blog unter **www.eep-bloggt.de** ausführlich für Sie zusammengestellt. Wenn Sie darüber hinaus unsere Unterstützung bei der Frage benötigen, ob Ihr Unternehmen ein funktionierendes internes Kontrollsystem hat, stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

EEP-Kontakt: margrit.busch@eep.info

UMWANDLUNGSGESETZ SKURRIL

WIE EINE GEÄNDERTE RECHTSFORM ZUM VERLUST GEWERBERECHTLICHER ERLAUBNISSE FÜHREN KANN

Öffentliche Verwaltung und viele Gerichte sehen bei der Umwandlung oder beim Formwechsel zum Teil gewerberechtliche Erlaubnisse als verloren gegangen an. Das kann zu existenziellen Problemen führen. Das kann aus unserer Sicht nicht sein – EEP erwägt hier mit folgenden Argumenten einen Musterprozess zu führen:

Der Wortlaut von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz beschränkt die Gesamtrechtsnachfolge nicht auf Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Art. § 45 Abs. 1 Umwandlungsgesetz zwingt zur Folgerung, dass der übernehmende Rechtsträger auch in öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eintritt. Wenn aber diese öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übergehen, müssen auch öffentlich-rechtliche Anspruchspositionen der Gesamtrechtsnachfolge zugänglich sein.

Aus dem Zweck des Umwandlungsrechts ergibt sich, dass der übernehmende Rechtsträger nicht an der Fortführung des übernommenen Unternehmens dadurch gehindert werden darf, dass die dafür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und der Zeitpunkt beziehungsweise die Tatsache der Neuerteilung unklar ist. Anderenfalls würde es auch zu wertungsmäßigen Ungleichgewichten kommen, weil öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, wie zum Beispiel Steuerschulden des übertragenden Rechtsträgers gem. § 45 AO oder die Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes, mit übergehen. Wenn dann nicht gleichzeitig die für eine Fortführung des Unternehmens notwendige Genehmigung mit überginge, käme es zu einer unerträglichen Diskrepanz. Der Verlust personenbezogener Erlaubnisse käme einer „Verschmelzungsbremse“ gleich.

Der Formwechsel ist nach der herrschenden Meinung durch den Wechsel der Rechtsform bei Wahrung der Identität des Rechtsträgers gekennzeichnet. Der Übergang von öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen wird hier mit der Zielsetzung des Gesetzgebers begründet. Das gilt auch für personenbezogene Erlaubnisse. Der Formwechsel ist aber bloß eine andere Rechtstechnik, da in beiden Fällen, bei Formwechsel und Verschmelzung, der „neue“ Rechtsträger im Rechtsleben umfassend an die Stelle des „alten“ tritt. Die unterschiedliche rechtliche Konstruktion kann jedoch mit Blick auf Artikel 3 Grundgesetz vor allem in wirtschaftlich gleichgelagerten Fällen eine unterschiedliche Bedeutung hinsichtlich der Reichweite der übergehenden Positionen nicht rechtfertigen. Noch deutlicher wird das, wenn eine andere zivilrechtliche Möglichkeit der Unternehmensumwandlung genutzt wird und es durch das sogenannte erweiterte Anwachsungsmodell gem. § 738 BGB in Verbindung mit § 105 Abs. 3, § 161 Abs. 2 HGB zum Übergang des Vermögens in Form der Gesamtrechtsnachfolge kommt, die auch öffentlich-rechtliche Positionen erfasst. Diese Methode lässt sich auch zur Verschmelzung von Personengesellschaften einsetzen. Kommen demnach Unternehmen über die Regelung zum Formwechsel und Anwachsungsmodell zum gleichen Ziel wie mit einer umwandlungsrechtlichen Verschmelzung, dann leuchtet nicht ein, warum bei Letzterer öffentlich-rechtliche Genehmigungen anders zu behandeln sind.

Wortlaut, Ziel und systematische Stellung im Umwandlungsrecht in der Rechtsordnung, das Fehlen entgegenstehender Interessen und die Dogmatik der personenbezogenen öffentlichen Rechtspositionen sprechen für die Teilhabe an der umwandlungsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge. Das Erlöschen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse mit personalem Bezug im Fall der Verschmelzung steht nicht nur dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge entgegen, sondern ist durch öffentlich-rechtliche Interessen nicht gerechtfertigt und völlig unverhältnismäßig. Die Widerrufsmöglichkeit nach § 117 LVwG berücksichtigt die Interessen der Erlaubnisbehörde und der Allgemeinheit. Personenbezogene Erlaubnisse gehen daher bei Umwandlungen auf den Rechtsnachfolger über.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

INTERNATIONALE STRUKTURIERUNGSBERATUNG IM FOKUS

Der Arbeitskreis der internationalen Advoselect-Kanzleien hat in seiner Sitzung am 13.06. in Frankfurt unter maßgeblicher Begleitung von EEP strukturelle Neufassungen im Bereich Corporate Compliance in den Mitgliedsländern erarbeitet. Dabei geht es um gesetzliche Spezialregelungen bzw. Richtlinien zu Compliance, Fragen der Haftung des Unternehmens und der Geschäftsleitung sowie um Haftungsvermeidung und konkrete Vorschläge, ggf. auch zu Einzelfällen. Ziel ist, dass international tätige Mandanten auch zu Compliance- und Haftungsfragen jederzeit optimal beraten werden können. Zur Advoselect-Herbsttagung im Oktober in Den Haag sollen länderübergreifende Unterschiede noch stärker herausgearbeitet werden, damit ein überregionales Business der Mandanten erleichtert wird. Dazu wird für einzelne Länder auch ein Business-Guide erstellt, der den Geschäftseinstieg im jeweiligen Land erleichtern und erste Fragen beantworten soll.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

BESTENS VERNETZT: EEP BEI INTERNATIONALEN KONFERENZEN IN LYON UND OSNABRÜCK

In Zeiten drohender Handelskriege sind internationale Geschäfte für deutsche Unternehmen nicht gerade einfacher geworden. Umso wichtiger sind international exzellent vernetzte Berater, die sich regelmäßig mit Fachkollegen im In- und Ausland austauschen und so internationale Themen aus den Bereichen Steuern und Recht immer auf dem Schirm haben. Die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von EEP treffen sich deshalb traditionell im April und Mai zu den Frühjahrstagungen der internationalen Netzwerke Morison KSi und Advoselect mit zahlreichen Fachkollegen aus dem In- und Ausland.

Die Netzwerktagung von Morison KSi fand in diesem Jahr im französischen Lyon (Foto) statt. Zu den Themen zählten unter anderem internationale Transferpreis-Agreements zwischen verschiedenen Bereichen eines Konzerns, gezielte Nachwuchsgewinnung über Mentorenprogramme und die Frage, wie sich Wissen in branchenbezogenen Datenbanken länderübergreifend gemeinsam nutzen lässt. Eine Keynote widmete sich dem großen Thema Business-Kommunikation, zudem tagten mehrere Common Interest Groups zu unterschiedlichen Themen. Bei der Frühjahrstagung von Advoselect stand vor allem das Thema Compliance Management in Europa im Mittelpunkt. Zu weiteren Themen zählten unter anderem Fachvorträge zu Datenschutzgrundverordnung, Scheinselbständigkeit und aktuellen Entwicklungen im GmbH-Recht. Ein Workshop widmete sich zudem einer effizienten digitalen Lösung für Mandatssteuerung, Mandatsorganisation, Controlling, Wissensaufbau und Wissenstransfer in Kanzleien.

EEP-Kontakt:
lars.jensen-nissen@eep.info / jan.reese@eep.info

HORIZONTE ERWEITERN: EEP-VORTRÄGE

Die Expertise der Partner aus dem Hause EEP ist auch im Bereich Weiterbildung gefragt. Im Mai beispielsweise hielt Nicolas F. Grimm, LL. M., Fachanwalt für Insolvenzrecht, vor Referendaren am Amtsgericht Flensburg einen Vortrag zu aktuellen Themen des Insolvenzrechts. Zu Fragen der Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht referierte Hannes Nebelung, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Juli vor Unternehmern auf Einladung der IHK zu Flensburg. Regelmäßig geben EEP-Experten ihr Wissen bei Vorträgen vor Ort weiter. Kontaktieren Sie uns bei Interesse gern. ■

LESE-TIPP IM EEP-BLOG: DSGVO – ES WIRD ERNST!

Nach Inkrafttreten der DSGVO macht nun die erste Datenschutzbehörde Ernst mit Kontrollen. Unternehmen wurden angeschrieben, haben Fragebögen auszufüllen, einige müssen auch mit Hausbesuchen rechnen. Zudem gibt es jetzt eine einheitliche Muss-Liste der Datenschutzbehörden für die Folgeabschätzung. Mehr dazu unter www.eep-bloggt.de. ■

WEITERBILDUNG DER BESONDEREN ART: ACOUSTIC VOICE PROFILING

Ein guter Berater zeichnet sich natürlich durch fachliche Kompetenz aus. Wie wichtig darüber hinaus aber auch der richtige Einsatz der Stimme und professionelle Sprechtechniken sind, dafür sensibilisierte ein international renommierter Trainer und Wissenschaftler die Teilnehmer eines In-House-Seminars bei EEP in Flensburg.

Prof. Dr. Oliver Niebuhr lehrt in Dänemark am Mads Clausen Institute der University of Southern Denmark im Fachbereich „Communication & Innovation“. Er hat zusammen mit Dr. Jan Michalsky ein Tool entwickelt, das die gesprochene Sprache analysiert und auf dieser Basis ein jeweils individuell maßgeschneidertes Training ermöglicht. „Mit Acoustic Voice Profiling machen wir Charisma messbar“, erklärt Dr. Oliver Niebuhr. „Das Verfahren ist akustisch objektiv, basiert zu 100 Prozent auf Erkenntnissen wissenschaftlich-experimenteller Forschung und ist inzwischen auch patentanhängig.“ Da von Stimme und Charisma auch die Überzeugungskraft in Vorträgen, Präsentationen, Verhandlungen und Kundengesprächen wesentlich abhängt, kann diese neue Methode auch Führungskräften in mittelständischen Unternehmen dabei helfen, noch erfolgreicher zu werden. Mehr dazu auch in unserem Blog: www.eep-bloggt.de. ■

ENGAGEMENT: EEP BLEIBT DEM DEUTSCHEN MEISTER TREU

Nachdem die SG Flensburg-Handewitt im Juni Deutscher Meister geworden ist, wozu das EEP-Team nochmals herzlich gratuliert, sind nun die letzten Vorbereitungen für die neue Handballsaison abgeschlossen. Die Mannschaft hat viele Neuzugänge vorzuweisen, aber Bewährtes ist geblieben: EEP unterstützt die SG auch weiterhin als starker Partner, vor allem mit Rat und Tat in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung. Im Namen des EEP-Teams wünschten Dr. Jan Reese (Foto rechts) und Helmut Ermer dem Geschäftsführer der SG Flensburg-Handewitt, Dierk Schmäschke (Foto links), und dem gesamten Verein einen guten Start in die neue Spielzeit und viel Erfolg für die nächsten anstehenden Spiele im In- und Ausland. ■

GLÜCKWÜNSCHE

Maike Johannsen
Steuerfachwirtin
Flensburg
10-jähriges Jubiläum

Daniel Kistner
Steuerberater
Lübeck
10-jähriges Jubiläum

Marita Baß
Teamassistentin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum

Karin Riedzewski
Lohnsachbearbeiterin
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum

Viktor Kisselmann
Bilanzbuchhalter
Steuerfachangestellter
Elmshorn
15-jähriges Jubiläum

Sandra Porath
Sekretärin
Lübeck
15-jähriges Jubiläum

Regina Hermann
Steuerfachangestellte
Rendsburg
20-jähriges Jubiläum

Gabi Johannsen
Steuerfachwirtin
Flensburg
20-jähriges Jubiläum

Brigitte Breuer-Petersen
Steuerfachwirtin
Flensburg
25-jähriges Jubiläum

Stephan Siems
Steuerfachwirt
Neumünster
30-jähriges Jubiläum

Astrid Riedel
Daten-Kauffrau / Wirtschafts-
informationsassistentin
Flensburg
30-jähriges Jubiläum

NEUE AZUBIS

Lars Bergmann
Rendsburg

Markus Klamma
Neumünster

Chiara Nahnsen
Flensburg

GRATULATION ZU DEN BESTANDENEN PRÜFUNGEN

Nach der traditionellen Freisprechung, die am 03.07.2018 in Kiel stattfand, war es offiziell: Jasmin Marika Krüger, Sandra Nawrot, Hendrik Klamma und Finn Terkelsen haben ihre Prüfung zum/zur Steuerfachangestellten mit „sehr gut“ bestanden. Herzlichen Glückwunsch!

Jasmin Marika Krüger
Steuerfachangestellte
Rendsburg

Hendrik Klamma
Steuerfachangestellter
Neumünster

Sandra Nawrot
Steuerfachangestellte
Neumünster

Finn Terkelsen
Steuerfachangestellter
Flensburg

Kristina Schmidt
Elmshorn

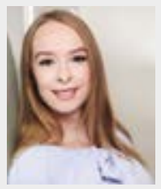

Lisa Trede
Neumünster

TOP-THEMA AUSBILDUNG: EEP BEI DER „NORDJOB“ 2018

Am 7. und 8. Juni 2018 stand die Flens-Arena ganz im Zeichen der „nordjob“. Erneut konnten sich Schüler umfangreich über das Ausbildungsangebot in der Region informieren. Rund 5.000 Jugendliche nahmen die Gelegenheit wahr, Erfahrungen zur Berufsorientierung zu sammeln. Unser Team konnte in vielen angeregten Gesprächen mit sehr interessierten jungen Menschen einen umfassenden Überblick zur Ausbildung bei EEP (Steuerfachangestellte/-r und Fachhochschulstudium „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“ – Triales Modell Steuern) und zum weiteren Berufsweg geben. Auch im kommenden Jahr werden wir wieder vor Ort sein, um Schülern Anregungen für ihre Berufswahl zu geben.

NEU IM TEAM

Melanie Bianca Tischer
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte
Flensburg

Claudia Köhnke
Bürokauffrau
Flensburg

Julia Hügel
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte
Flensburg

Melanie Jabri
Teamassistentin
Flensburg

Linus Jensen
wissenschaftlicher
Mitarbeiter
Flensburg

Tobias Krohn
wissenschaftlicher
Mitarbeiter
Flensburg

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17–19
24937 FLENSBURG

RENDSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

NEUMÜNSTER
RENDSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

NEUMÜNSTER
KIELER STRASSE 2
24534 NEUMÜNSTER

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1–3
23558 LÜBECK

ELMSHORN
RAMSKAMP 71–75
25337 ELMSHORN

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich